

schwarz auf weiß gesammelt, und dieser Speicher stellte eine akute Gefahr dar.

Der Schriftträger mußte aber vermutlich gar nicht erst von den Inquisitoren im Verhör mit der Absicht benutzt werden, die Verhörten einzuschüchtern. Allein das Wissen um die Verschriftung aller Prozeßschritte verängstigte sie wohl auch so bereits. Man muß nur an die oben geschilderte Situation denken, in der ein Verurteilter seine Sentenz jeden ersten Sonntag im Monat seinem Priester geben und sie sich vorlesen und in der Volkssprache erklären lassen sollte. Die Verurteilten standen zwischen Inquisitor und Priester. Die Hüter der Schrift kontrollierten sie mittels eines Schreibens, das viele von ihnen nicht lesen konnten, das aber für ihr Leben eminent wichtig war und das sie bei sich haben mußten.

Wie weit die Vorstellung von der Drohung mit der Schrift ging und wie sehr sie sogar von den Inquisitoren verinnerlicht wurde, zeigt eine Stelle aus der *Practica inquisitionis*. Bernard Gui inserierte in sie einen Brief an spanische Dominikaner, in welchem er seine Ordensbrüder vor den Apostolici, den Anhängern Dolcinos von Novara aus Italien, warnt. Er sagt darin: Nicht wenige von den Namen derer, die aus dem Buch des Lebens gestrichen würden, falls sie nicht wieder Vernunft annähmen, hätten die Inquisitoren bei sich aufgeschrieben, nachdem sie im Gerichtsverfahren denunziert worden seien⁷⁸. Aus dem Buch des Lebens können Häretiker also gestrichen werden und somit der himmlischen Buchführung verlustig gehen. Das verwundert nicht. Die Konsequenzen dieses Aktes sind bei Bernard Gui allerdings nicht mehr auf das Jenseits verschoben, sondern werden hier und heute im Gerichtsverfahren direkt angedroht. Die Inquisitionsakte tritt auf der Erde an die Stelle des himmlischen *Liber vitae* oder hilft, seine Lücken zu ergänzen. Damit ist in der Theorie die vollständige Erfassung aller Menschen erreicht: der Orthodoxen im *Liber vitae*, der Häretiker in

78) Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 352: *Horum nomina non pauca de libro vite nisi resipuerint deleta apud nos conscripta habentur, detecta per eum in iudicio coram nobis qui vidit et audivit et scivit et cum eisdem fuit ibi et alibi conversatus*. Die Vorstellung, daß die Namen von Häretikern nicht im *Liber vitae* verzeichnet seien, äußert schon Guillaume von Puylaurens anlässlich der Disputation von Montréal im Jahr 1207. Er beendet dort die Aufzählung der häretischen Teilnehmer mit den Worten: ... *et multi alii, nomina quorum non sunt scripta in libro vite* (Guillaume de Puylaurens, *Chronique*. *Chronica magistri Guillelmi de Podio Laurentii*, ed. Jean DUVERNOY [1976] S. 50).